

Allgemeine Geschäftsbedingungen der INSTADRIVE GmbH (CH)

Stand: 10.10.2025

1. Vertragsparteien

1.1 Vertragsparteien sind die INSTADRIVE GmbH („INSTADRIVE“) und die Mieterschaft („Kunde“). Zur leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z. B. Kunde/Kundin, verzichtet und durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten. Kunden sind hier entweder Konsumenten oder Unternehmer (unter Letztere werden insbesondere diejenigen, die gemäss Art. 39 SchKG der Konkursbetreibung unterliegen, subsumiert). Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für Rechtsgeschäfte zwischen INSTADRIVE und dem Kunden. Massgebend ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

2.2 Der Kunde und INSTADRIVE begründen zur Nutzung eines Kfz ein Mietverhältnis. Vertragsgrundlage der Geschäftsbeziehung zwischen INSTADRIVE und dem Kunden sind der vom Kunden und INSTADRIVE abgeschlossene Mietvertrag („Mietvertrag“) und diese AGB. Im Fall von Widersprüchen oder Abweichungen gelten die oben genannten Vertragsbestandteile in der oben genannten Reihenfolge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften zum allgemeinen Mietrecht.

2.3 Diese AGB können auch Produkte und Dienstleistungen erklären bzw. näher definieren, auch wenn diese dem Kunden in seinem Vertragsverhältnis nicht zur Verfügung gestellt werden. Der Mietvertrag weist im Detail aus, welche Produkte und Dienstleistungen dem Kunden zur Verfügung gestellt bzw. erbracht werden. Auf nicht aufgeführte Produkte und Dienstleistungen im Mietvertrag hat der Kunde ohne anderslautende Vereinbarung keinen Anspruch.

2.4 Der Kunde erkennt mit der Unterzeichnung des Mietvertrages diese AGB an. Mit der Annahme des Mietvertrages (Gegenzeichnung) durch INSTADRIVE

(Auftragsbestätigung) kommt der Vertrag zu Stande. Diese AGB gelten für nach Vertragsabschluss vorgenommene Vertragsänderungen fort.

2.5 INSTADRIVE erbringt ihre Leistungen ausschliesslich auf Grundlage der vorliegenden AGB, soweit dem keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Die AGB von INSTADRIVE haben als Spezialregelungen gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen Vorrang, soweit dies wiederum nicht gesetzlich beschränkt ist. Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung.

2.6 INSTADRIVE ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, sofern sachliche Gründe bestehen. Preis, Vertragslaufzeit und Hauptleistungspflichten werden durch diese Bestimmung nicht geändert; Preisänderungen richten sich ausschliesslich nach Ziffer 15. INSTADRIVE informiert den Kunden über beabsichtigte Änderungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (E-Mail genügt). Die Mitteilung enthält die einzelnen Änderungen im Wortlaut, das Inkrafttretensdatum sowie einen deutlichen Hinweis auf die Rechte des Kunden. Der Kunde kann den Änderungen bis zum Änderungsstichtag in Textform widersprechen. Unterbleibt ein Widerspruch, gelten die Änderungen ab dem Stichtag als genehmigt. Ist der Kunde Verbraucher, kann er bei Änderungen, die ihn nicht ausschliesslich begünstigen und die nicht bloß geringfügig/administrativ oder gesetzlich zwingend sind, den Vertrag bis zum Stichtag kostenlos kündigen.

3. Dauer des Vertrages, Fahrzeugübernahme und Fahrzeuganmeldung

3.1 Der Vertrag erhält mit Gegenzeichnung des Mietvertrages durch INSTADRIVE Gültigkeit. Das Dauerschuldverhältnis gilt für die im Vertrag festgelegte Dauer. Als Dauerschuldverhältnisse gelten jene Geschäftsbeziehungen, in denen INSTADRIVE auf bestimmte oder unbestimmte Dauer wiederkehrende Leistungen an den Kunden erbringt.

3.2 Die im Mietvertrag definierte Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Übergabe des Fahrzeugs an den Kunden.

3.3 Verweigert der Kunde, aus welchen Gründen auch immer, die Übernahme des Fahrzeugs, so werden der Bestand des Vertrages sowie die Verpflichtungen aus diesem grundsätzlich nicht berührt. Ein wesentlicher Mangel des Fahrzeugs, welcher einen schwerwiegenden Mangel bei der Motorfahrzeugkontrolle darstellen würde, berechtigt den Kunden zu einer Verweigerung der Übernahme des Fahrzeugs. In einem solchen Fall ist die Monatsrate erst mit der ordnungsmässigen Übergabe eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs bzw. ab vollständiger Behebung des Mangels zu leisten.

3.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Fahrzeuganmeldung am Ort der Niederlassung der INSTADRIVE durchgeführt wird.

3.5 Der Vertrag endet automatisch nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Mietvertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.6 Wenn der Kunde das Fahrzeug über das Ende der Vertragslaufzeit hinweg weiter nutzen will, muss er INSTADRIVE bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende in Textform (E-Mail [office@instadrive.com] oder Brief) darüber informieren. Es wird dann ein neuer Mietvertrag für die Dauer des neuen Mietzyklus zwischen den Vertragsparteien geschlossen.

3.7 Der Kunde schließt vorliegend einen Mietvertrag mit INSTADRIVE und nimmt zur Kenntnis, dass er nicht Eigentümer des Fahrzeugs wird. Der Kunde erhält das Fahrzeug lediglich gegen die im Mietvertrag vereinbarte Monatsrate als Mietsache zum Gebrauch. Dem Kunden wird der Fahrzeugausweis zur Verfügung gestellt, welcher lt. Strassenverkehrsgesetz stets mitzuführen ist.

4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Inhalt und Umfang der von INSTADRIVE gegenüber dem Kunden zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem von INSTADRIVE unterzeichneten Mietvertrag und den AGB. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Während der Vertragsdauer entstehende, für den Kunden kostenlose Erweiterungen des Leistungsumfanges bedürfen keiner besonderen Form.

4.2 Der Kunde hat INSTADRIVE unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Leistung

erforderlich sind, insbesondere Kontaktangaben, Zahlungsinformationen, Kopie des gültigen Führerausweises, Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte, sowie Dokumente zur Feststellung der Bonität.

4.3 Der Kunde wird INSTADRIVE von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von INSTADRIVE wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

5. Werbung auf dem Fahrzeug

5.1 Es ist dem Kunden gestattet, eine eigene Werbung (nur Klebewerbung), die das Fahrzeug als von ihm verwendet ausweist, am Fahrzeug anzubringen. Bei Rückgabe des Fahrzeugs muss der Kunde die Beklebung auf eigene Kosten rückstandslos entfernen. Unterlässt es der Kunde die Beklebung bei Rückgabe des Fahrzeugs zu entfernen, dann wird INSTADRIVE die Entfernung der Beklebung auf Kosten des Kunden durchführen lassen.

5.2 Der Kunde stimmt zu, dass INSTADRIVE auf dem Fahrzeug eine eigene Werbung (Beklebung) anbringen darf. INSTADRIVE wird hierfür auf den beiden hinteren Türen im unteren Bereich eine ca. 10 cm hohe Beklebung „powered by INSTADRIVE“ anbringen. Sollte der Kunde eine eigene Werbung/Beklebung auf dem Fahrzeug anbringen, dann darf diese die Beklebung von INSTADRIVE nicht verdecken oder sonst negativ beeinflussen.

5.3 Sollte die „powered by INSTADRIVE“-Beklebung oder Teile davon fehlen, dann wird dem Kunden diese Beklebung kostenfrei zur Verfügung gestellt und der Kunde hat diese auf dem Fahrzeug anzubringen. Der Kunde ist verpflichtet regelmässig den Zustand der „powered by INSTADRIVE“-Beklebung zu prüfen. Bei Kenntnis, dass sich die Beklebung teilweise oder gänzlich löst bzw. gelöst hat., ist der Kunde verpflichtet diesen Umstand sofort INSTADRIVE zu melden. Im Unterlassungsfall gelten die Folgen von Ziffer 5.4.

5.4 Sollte der Kunde das Fahrzeug ohne die „powered by INSTADRIVE“-Beklebung gebrauchen, obwohl er die Zusatzoption „Entfall der Beklebung“ nicht gewählt und bezahlt hat, wird ihm die Zusatzoption automatisch zu seinem Vertrag hinzugebucht und nachverrechnet.

6. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

6.1 Die Leistungen von INSTADRIVE können mit Leistungen anderer Partner (z. B. Werkstätten etc.) verknüpft bzw. abgestimmt werden („Partner“). Solche Leistungen werden dem Kunden direkt von dem Partner erbracht und es ist ausschliesslich der Partner für die ordnungsgemässe Leistungserbringung verantwortlich, sei es, dass die Leistungen vom Kunden direkt beim Partner beauftragt werden, sei es, dass die Leistungen aufgrund von Gruppenverträgen von Partnern mit INSTADRIVE für den Kunden erbracht werden. Hinsichtlich der Leistungen des Partners gelten die von dem Partner angegebenen Konditionen bzw. die Konditionen des Gruppenvertrages. INSTADRIVE wird im Namen des Kunden keine Verträge mit Dritten (z. B. Partnern und Lieferanten) abschliessen.

7. Termine, Fristen und Verzug

7.1 Die von INSTADRIVE angegebenen Lieferfristen und Termine sind Richtwerte. INSTADRIVE bemüht sich, die vereinbarten Fristen und Termine einzuhalten. Eine geringfügige Nichteinhaltung der Fristen und Termine berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Verzugsfolgen. Darüber hinaus hat der Kunde INSTADRIVE unter Setzung einer angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, ihre Vertragspflicht zu erfüllen. Diese Frist beginnt mit dem Zugang einer Mahnung in Textform (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) an INSTADRIVE und beträgt 30 Tage.

7.2 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INSTADRIVE.

7.3 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse, insbesondere aber auch Verzögerungen bei Partnern von INSTADRIVE (in besonderem Fall, wenn der Fahrzeuglieferant das Fahrzeug zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur in mangelhaftem Zustand liefert) entbinden INSTADRIVE jedenfalls von der Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine. In diesen Fällen verpflichtet sich INSTADRIVE, den Kunden unverzüglich über eine zu erwartende Verspätung zu informieren. Wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung der Leistungen notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Daten und Informationen) im Verzug ist, werden etwaig vereinbarte Fristen und Termine zumindest im Ausmass des Verzugs des Kunden hinausgeschoben.

Es gelten auch hier die Bestimmungen zur Nachfristsetzung gemäss 7.1.

7.4 Übernimmt der Kunde aus von ihm zu verantwortenden Gründen das Fahrzeug nicht, kann INSTADRIVE unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz ihres dadurch entstandenen Schadens fordern.

7.5 Wenn der Kunde auf eigenen Wunsch auf eine spätere Auslieferung besteht, es INSTADRIVE aber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist das gewünschte Fahrzeug zu den vereinbarten Konditionen zur Verfügung zu stellen, kann INSTADRIVE vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Kunden hieraus ein Schadenersatz zusteht.

8. Mehrkilometer

8.1 Der Kunde verpflichtet sich mit dem Mietvertrag, eine jährliche Kilometerleistung nicht zu überschreiten, die die Grundlage für die monatlichen Mietberechnungen darstellt. Dem Kunden ist bewusst, dass eine Mehrkilometerleistung eine unmittelbare Auswirkung auf den Fahrzeugwert und somit die monatlichen Mietkosten hat.

8.2 Bei Rückgabe des Fahrzeugs wird eine Kontrolle der vom Kunden gefahrenen Kilometer durchgeführt. Über der vereinbarten Kilometerleistung liegende Mehrkilometer werden dem Kunden mit CHF 0.25 pro Kilometer verrechnet.

9. Entgelt und Fälligkeit

9.1 Die Erbringung der Leistungen durch INSTADRIVE erfolgt gegen Entgelt gemäss der zu Vertragsabschluss gültigen Preise, denen der Kunde mit der Unterzeichnung des Mietvertrages zustimmt.

9.2 Der Kunde stimmt zudem zu, zur automatisierten Abwicklung der Kundenzahlungen ein Lastschriftverfahren zugunsten INSTADRIVE zu erteilen. Löst die Bank des Kunden die Lastschrift nicht ein, weil das Konto des Kunden die erforderliche Deckung nicht aufweist, oder veranlasst der Kunde eine Rückbuchung, obwohl INSTADRIVE den Rechnungsbetrag vertragsgemäss eingezogen hat, so hat der Kunde sämtliche hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die von der Bank verrechneten Bearbeitungskosten, zu tragen.

9.3 Die Abrechnung der einmaligen Leistungen von INSTADRIVE erfolgt bei Lieferung (z. B. Zubehörkauf etc.). Die Monatsrate ist jeweils im Voraus per ersten des Monats fällig und wird von INSTADRIVE

mittels Lastschriftverfahren oder Swiss Direct Debit eingezogen.

9.4 Der Kunde erhält für jede Zahlung aus dem Vertrag eine Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation über den zu zahlenden Betrag und den Abbuchungstag. Bei regelmässigen Belastungen in gleicher Betragshöhe akzeptiert der Kunde eine einmalige Rechnung/Pre-Notification/Vorabinformation (z. B. Dauerrechnung). Fällt die Fälligkeit eines gemäss diesem Vertrag vom Kunden zu zahlenden Betrages nicht auf einen Bankarbeitstag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten folgenden Werktag.

9.5 Rechnungen können dem Kunden auf dem Postweg als auch auf elektronischem Weg zugestellt werden, wobei beide Methoden als gleichwertig anzusehen sind. Der Kunde ist dafür verantwortlich, INSTADRIVE umgehend über allfällige Änderungen seiner postalischen oder elektronischen Kontaktdaten zu informieren. Unterlässt der Kunde eine entsprechende Mitteilung an INSTADRIVE, gilt die Rechnung als zugestellt, selbst wenn die angegebenen Kontaktdaten nicht mehr aktuell sein sollten.

9.6 Die Rechnungen sind ab Rechnungsdatum, welches dem Fälligkeitsdatum gem. Ziffer 9.3 entspricht, ohne Abzug zur Zahlung fällig. INSTADRIVE ist berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu verkürzen und sämtliche Forderungen fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer fälligen Monatsrate in Verzug gerät. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto von INSTADRIVE endgültig verfügbar ist. INSTADRIVE ist berechtigt, trotz entgegenstehender Widmung des Kunden, Zahlungen zur Begleichung der ältesten Rechnungsposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

9.7 Bei nicht fristgerechter Zahlung des Entgelts, trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 30 Tagen, ist INSTADRIVE berechtigt, alle laufenden Verträge fristlos zu kündigen. Unabhängig von der Kündigung ist INSTADRIVE berechtigt, ihre Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts zurückzubehalten bzw. die vereinbarten Leistungen nicht zu erbringen.

9.8 Im Fall eines Verzugs hat der Kunde die INSTADRIVE entstehenden Mahnkosten zu ersetzen.

9.9 Der Kunde verpflichtet sich alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Inkassospesen oder

sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

9.10 INSTADRIVE behält sich das Recht vor, überfällige Forderungen ggf. an Wirtschaftsauskunfteien weiterzumelden, sofern das im Einzelfall zulässig ist.

9.11 Wird das Fahrzeug teilweise oder vorübergehend gänzlich unbenutzbar, oder wird es vom Kunden aus anderen Gründen nicht genutzt, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Monatsraten erhalten, ausser INSTADRIVE hat diesen Umstand zu vertreten.

9.12 Zeiten für Wartung, Pflege und Reparatur am Fahrzeug und sonstige Störungen, für die INSTADRIVE nicht einzustehen hat, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Monatsrate. Selbiges gilt auch für Garantiarbeiten.

10. Kautio

10.1 Die Kautio muss spätestens eine Woche vor Fahrzeugübernahme auf das von INSTADRIVE bekannt gegebene Konto eingegangen sein. Die Kautio dient ausschließlich zur Abdeckung etwaiger berechtigter offener Forderungen von INSTADRIVE im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden. Die Kautio wird von INSTADRIVE unverzüglich nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs unverzinst an den Kunden retourniert. Sollten bereits während der Vertragslaufzeit ausständige Zahlungen aus der Kautio gedeckt werden, ist der Kunde verpflichtet die ursprüngliche Kautionshöhe innerhalb von 14 Tagen wiederherzustellen.

11. Versicherung

11.1 INSTADRIVE schließt für seine Fahrzeuge ein umfassendes Versicherungspaket ab, um den Kunden und das Fahrzeug abzusichern. Dieses Versicherungspaket beinhaltet die Haftpflicht- und die Vollkaskoversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn. Bei Transport des Fahrzeugs zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

11.2 KFZ-Haftpflichtversicherung: Leistet, wenn Dritte gegen den Versicherten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden aus dem Betrieb des versicherten Fahrzeugs geltend machen und diese Ansprüche auf gesetzlichen Haftpflicht-

bestimmungen beruhen. Bezahlt berechnete und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

11.3 KFZ-Vollkaskoversicherung: Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust durch folgende Schadensereignisse: (a) Unfall, (b) Mut- und böswillige Beschädigung (durch betriebsfremde Personen), (c) Glasbruchschäden ohne Rücksicht auf die Schadensursache (Windschutz-, Front-, Seiten- und Heckscheiben), (d) Parkschäden – Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeugs durch ein unbekanntes Fahrzeug, (e) Naturgewalten (Blitz, Hagel, Felssturz, Lawinen, Erdbeben, Sturm, Schneedruck, Hochwasser etc.), (f) Feuer (Brand, Explosion), (g) Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, (h) Berührung mit Tieren aller Art (auf Straßen im öffentlichen Verkehr), (i) Mut- und böswillige Beschädigung an Antennen, Außenspiegeln und Markenemblemen, (j) Dachlawinen (von Gebäuden herabstürzende Schnee- und Eismassen), (k) Kabelschmorschäden – ausgenommen Folgeschäden, (m) Schäden durch Tierbiss an Schläuchen, Kabeln, Verkleidungs- und Dämmmaterialien, ausgenommen Schäden an Cabriooverdecken und Schäden im Fahrgastinnenraum inkl. Kofferraum sowie Folgeschäden bis zur Höhe von CHF 750 Schadensfall.

11.4 Der Selbstbehalt in der Vollkaskoversicherung beträgt beim ersten Schaden CHF 750. Er steigt mit jedem Kaskoschaden um weitere CHF 750, außer es handelt sich um einen Elementarschaden (Hagelschaden, Hochwasser, Brand usw.) oder die Schadenssumme ist kleiner als der Selbstbehalt. Der Selbstbehalt kann aber höchstens auf CHF 3.000 ansteigen und sinkt nach jeweils 12 Monaten unfallfreier Fahrt wieder um CHF 750 bis der ursprüngliche Ausgangswert wieder erreicht ist.

11.5 Nicht versichert sind Schäden, (a) an transportierten Sachen, (b) aus der Verwendung des versicherten Fahrzeugs als ortsgewundene Kraftquelle oder zu ähnlichen Zwecken, (c) aus der Verwendung des Fahrzeugs bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, (d) durch Nuklearenergie, (e) die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, (f) die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben ursächlich zusammenhängen, (g) die von nicht lenkberechtigten Personen (siehe 12.8) verursacht

werden, (h) deren Ursache in einem Verstoß gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften liegt, soweit der mangelhafte Fahrzeugzustand mittels äußerer Kontrolle der Bauteile für den Nutzer des Fahrzeugs erkennbar gewesen wäre (unpassende oder mangelhafte Bereifung, defekte Beleuchtung usw.).

11.6 Pflichten des Kunden hinsichtlich der Versicherung: (a) Mit dem Fahrzeug darf keine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen befördert werden; (b) Der Lenker muss zum Lenken des Fahrzeugs kraftfahrrechtlich berechtigt sein; (c) Der Lenker darf sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand im Sinn der Straßenverkehrsvorschriften befinden; (d) Im Fall der Verletzung von Personen muss diesen Hilfe geleistet werden – falls die hierzu Verpflichteten dazu nicht fähig sind, muss unverzüglich für fremde Hilfe gesorgt werden; (e) Es muss bei jedem Schaden eine polizeiliche Aufnahme erfolgen (die Kosten hierfür trägt der Kunde), andernfalls kann dem Kunden die volle Schadenssumme in Rechnung gestellt werden, da dann davon ausgegangen werden muss, dass gegen 11.6 (c) verstoßen wurde; (f) Der Schaden muss innerhalb von 24 Stunden über unser Online-Schadensformular oder bei unserer 24/7-Schadenshotline unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes gemeldet werden ; (g) Der Kunde muss nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen; (h) Andere Schadensereignisse wie Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild sowie Schadensereignisse aus der Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeugs durch ein unbekanntes Fahrzeug sind bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich zu melden.

11.7 Schäden – egal ob Haftpflicht- oder Kaskoschäden – müssen zeitnah behoben werden. Der Kunde ist hier verpflichtet, an einer raschen Schadensbehebung mitzuwirken. Ausgenommen hiervon sind Schäden, welche an INSTADRIVE gemeldet wurden und von INSTADRIVE als nicht akut eingestuft werden (keine Rostbildung möglich, unauffällige Kratzer im Lack, oder Schäden minimalsten Ausmaßes).

11.8 Sollte ein ursprünglicher Haftpflichtschaden nicht repariert werden und nachträglich als Kaskoschaden gemeldet werden, werden dem Kunden die kompletten Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

11.9 Im Fall eines vom Kunden verschuldeten Totalschadens kann INSTADRIVE dem Kunden ein gleichwertiges Gebrauchtfahrzeug zu gleichen Vertragskonditionen als Ersatz für das zerstörte

Fahrzeug zur Verfügung stellen. Andernfalls endet der Vertrag vorzeitig. In diesem Fall werden dem Kunden Kosten analog zur vorzeitigen Vertragsbeendigung verrechnet (siehe 17.1). In jedem Fall muss der Kunde die Monatsraten bis zur Abmeldung des zerstörten Fahrzeugs weiterzahlen.

11.10 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er grundsätzlich für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die von der Fahrzeugversicherung nicht abgedeckt sind bzw. nicht bezahlt/refundiert werden, selbst aufkommen muss bzw. ihm diese Kosten in Rechnung gestellt werden können. Dies gilt auch dann, wenn Schäden, die eigentlich durch die Versicherungsleistungen gedeckt wären, zu spät gemeldet werden und daher nicht mehr über die Versicherung abgerechnet werden können.

11.11 INSTADRIVE ist berechtigt das Risiko, welches durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt ist, alternativ auch selbst zu tragen. Dies erfolgt so, dass INSTADRIVE die zuvor genannten Versicherungsleistungen ggf. selbst übernimmt.

11.12 Zusätzlich steht dem Kunden eine 24/7 Unfall- und Pannenhilfe im In- und Ausland zur Verfügung; die Auswahl des Assistancedienstes obliegt INSTADRIVE.

12. Gebrauch des Fahrzeugs

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug in sorgfältiger Art und Weise sowie verkehrsmässig zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Gebrauch oder der Erhaltung des Fahrzeugs verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen. Übergibt INSTADRIVE bei Fahrzeugübergabe keine gesonderten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen, dann gelten die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers gemäss Fahrzeuggebrauchsanleitung (in Papierform oder digital im Internet verfügbare Fahrzeuggebrauchsanleitungen).

12.2 Eine über die verkehrsmässige Nutzung des Fahrzeugs hinausgehende Benutzung ist wegen der daraus resultierenden erhöhten Abnutzung nicht zulässig, insbesondere eine Verwendung als ziehendes Fahrzeug, wenn bei dem Fahrzeug keine Anhängervorrichtung erlaubt ist, zu Fahrschul- oder Sportzwecken oder zu betriebsgewöhnlichen gewerblichen Zwecken.

12.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, das Fahrzeug einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich weiter zu vermieten. Auch die Benutzung des Fahrzeugs zur entgeltlichen Personenbeförderung ist verboten.

12.4 Ist eine missbräuchliche Verwendung des Fahrzeugs zu befürchten, darf INSTADRIVE die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeugs verlangen. Dieses Verlangen ist bei Gefahr im Verzug sofort, sonst in angemessener Frist und nicht zur Unzeit zu erfüllen. Der Kunde hat jegliche Unterstützung zu gewähren.

12.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das ihm überlassene Fahrzeug ein Nicht-Raucher-Auto ist und deshalb im Fahrzeug nicht geraucht werden darf. Hält sich der Kunde nicht daran, kann INSTADRIVE Schadenersatzansprüche geltend machen (vgl. Ziffer 18.6).

12.6 Änderungen, Verbesserungen und Einbauten im und am Fahrzeug bedürfen der vorhergehenden Zustimmung von INSTADRIVE, ausser sie sind geringfügig und verkehrsmässig, bedingen keine behördliche Bewilligung und stellen keine Gefahr für die Sicherheit des Fahrzeugs dar. Sämtliche Änderungen, Einbauten und Verbesserungen gehen zu Lasten des Kunden. Nach Beendigung des Vertrages kann der Kunde von INSTADRIVE verpflichtet werden den ursprünglichen Zustand des Fahrzeugs auf seine Kosten wiederherzustellen. Unterlässt dies der Kunde, gehen die vom Kunden in das Fahrzeug eingebauten oder diesem hinzugefügten Sachen ersatzlos in das Eigentum von INSTADRIVE über. Ungeachtet dessen kann INSTADRIVE eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Kunden durchführen lassen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt innerhalb von 30 Tagen die ausgebauten Sachen zurückzuverlangen. Ohne spezifische schriftliche Mitteilung des Kunden an INSTADRIVE innerhalb dieser Frist, werden die ausgebauten Sachen entsorgt, ohne dass INSTADRIVE den Kunden schadlos halten muss.

12.7 Dem Kunden ist jede Veränderung am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist INSTADRIVE sofort zu melden, damit dieser schnellstmöglich behoben werden kann. Vorsätzliche Manipulationen können durch INSTADRIVE zur Strafanzeige gebracht werden. INSTADRIVE kann bei berechtigter Annahme einer vorsätzlichen Manipulation auf Kosten des Kunden eine Expertise vornehmen lassen.

12.8 Das Fahrzeug darf nur vom Kunden gelenkt werden. Ist der Kunde Unternehmer, darf nur der namentlich genannte Hauptfahrer das Fahrzeug lenken. Der Kunde bzw. der Hauptfahrer, muss zwischen 23 und 75 Jahre alt sein. Wurde die Zusatzoption „Zusatzfahrer“ hinzugebucht, dürfen auch andere Personen im Alter von 17 bis 75 Jahren das Fahrzeug lenken, und zusätzlich sind damit auch

Ausbildungsfahrten für Begleitetes Fahren (Führerausweis mit 17) zulässig. In jedem Fall muss der Lenker über eine aufrechte Fahrberechtigung für die Fahrzeugklasse des überlassenen Fahrzeugs verfügen und die Lenkerberechtigung seit mindestens 3 Jahren besitzen (ausgenommen davon sind Ausbildungsfahrten für den Lernfahrausweis).

12.9 Es wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für eventuelle zusätzliche Fahrer die volle Verantwortung für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietvertrag übernimmt und dass er diesen die Vertragsbestimmungen zur Kenntnis zu bringen hat.

12.10 Der Kunde ist berechtigt, mit dem Fahrzeug vorübergehend ins Ausland zu fahren (siehe Punkt 11.1 bzgl. Geltungsbereich der Versicherung). Mit der Benützung des Fahrzeugs im Ausland darf keine Zulassungsänderung verbunden werden.

12.11 Der Kunde darf über das Fahrzeug rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Es ist ihm daher insbesondere die Verleihung, Vermietung, Verleasung, Verpfändung, oder jede sonstige Art der Sicherheiteneinräumung sowie der gänzliche oder teilweise Austausch verboten. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn dies im Mietvertrag entsprechend vermerkt wurde – hier gelten dann auch andere Versicherungskonditionen.

12.12 Während der Dauer des Vertrages hat der Kunde gültige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das Fahrzeug betreffen, zu beachten und diesen Folge zu leisten. Der Kunde darf das Fahrzeug nur in verkehrs- und betriebssicherem Zustand nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, INSTADRIVE von sämtlichen Folgen, die sich aufgrund der Nichtbeachtung vorstehender Obliegenheiten ergeben, schad- und klaglos zu halten. Sollte der Fahrer beispielsweise über keinen Führerschein verfügen, unter Drogeneinfluss stehen oder alkoholisiert sein, dann wird INSTADRIVE die daraus resultierenden Schäden zur Gänze vom Kunden im Regress einfordern.

12.13 Ist es dem Kunden aus irgendeinem Grund nicht möglich, die erhaltenen Weisungen zu befolgen, so hat er dies INSTADRIVE unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kunde gegen Bestimmungen verstossen, wird er INSTADRIVE für den ihr daraus entstehenden Schaden ersatzpflichtig.

12.14 Der Kunde hat vor jedem Fahrtantritt die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch äussere Sichtkontrolle zu prüfen. Sicherheitsrelevante Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben oder unverzüglich INSTADRIVE zu melden. Ist ein bei äusserer Kontrolle erkennbarer, nicht behobener

Mangel ursächlich für einen Schaden, trägt der Kunde die daraus entstehenden Kosten.

13. Wartung, Reparaturen und Garantie

13.1 Um den Fahrzeugwert bei Rückgabe an INSTADRIVE sicherzustellen, muss das Fahrzeug regelmässig gewartet werden. Der Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug für die Service-Dienstleistung zu einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister zu bringen und für den Zeitraum der Service-Dienstleistung dem Dienstleister zu überlassen. Zudem verpflichtet sich der Kunde sein Fahrzeug für eine erforderliche Reparatur (inkl. Schadensfälle) zu einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister zu bringen. INSTADRIVE wird hierfür im Rahmen ihrer Partnerschaften mit Dienstleistern versuchen einen für den Kunden möglichst geeigneten und möglichst nahen Dienstleister auszuwählen. Der Kunde hat kein Recht einen von ihm gewünschten Dienstleister auszuwählen. INSTADRIVE wird die Kosten für sämtliche vom Hersteller geforderten Services übernehmen, sofern diese bei einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister durchgeführt werden. Sollte der Kunde diese Arbeiten bei einem anderen Dienstleister durchführen lassen, werden etwaige Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

13.2 Das Fahrzeug muss in regelmässigen Abständen auf Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüft werden (Motorfahrzeugkontrolle [MFK]), gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz und die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge. Der Kunde verpflichtet sich das Fahrzeug für die Überprüfung zu einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister zu bringen und für den Zeitraum der Dienstleistung dem Service-Dienstleister zu überlassen. INSTADRIVE wird hierfür im Rahmen ihrer Partnerschaften mit Dienstleistern versuchen einen für den Kunden möglichst geeigneten und möglichst nahen Dienstleister auszuwählen. Der Kunde hat kein Recht einen von ihm gewünschten Dienstleister auszuwählen. INSTADRIVE wird die Kosten für die Motorfahrzeugkontrolle übernehmen, sofern diese bei einem von INSTADRIVE genannten Dienstleister durchgeführt wird. Sollte der Kunde diese bei einem anderen Dienstleister durchführen lassen, werden etwaige Mehrkosten an den Kunden weiterverrechnet.

13.3 Die Kosten für den Ersatz von Verschleissteilen werden von INSTADRIVE übernommen, sofern der Verschleiss nicht durch unsachgemässen Gebrauch entstanden ist.

13.4 INSTADRIVE gewährt während der gesamten Vertragslaufzeit eine umfassende Garantie auf das Fahrzeug.

13.5 INSTADRIVE stellt für die Dauer des Vertrages eine saisonale Bereifung bereit. Diese wird vorwiegend durch Ganzjahresreifen oder in Ausnahmefällen durch die Kombination aus Sommer- und Winterreifen erfüllt. Die Auswahl der konkreten Ausführung obliegt ausschließlich INSTADRIVE.

13.6 INSTADRIVE übernimmt auch die Kosten für den verschleißbedingten Reifenersatz, wenn das Reifenprofil nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Bei sachgemässer Verwendung des Fahrzeugs ist von einer üblichen Laufleistung von 30 000km je Reifensatz auszugehen. Übermäßiger Verschleiß, der durch den Kunden verursacht wurde, wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

13.7 Die Zusatzoption „Reifenversicherung“ deckt Beschädigungen an den Reifen (z. B. durch Fremdkörper, Bordsteinkontakt, Schlaglöcher) ab. Von der Leistung ausgenommen sind Schäden infolge Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

13.8 Für von INSTADRIVE einzustehende Wartung, Pflege und Reparatur steht dem Kunden kein Ersatzfahrzeug zu, außer er hat bei Vertragsabschluss die aufpreispflichtige Zusatzoption „Mobilitätsgarantie“ dazugebucht. In diesem Fall hat der Kunde ab dem zweiten Tag Anspruch auf Ersatzmobilität im Wert von bis zu CHF 80 pro Tag zu. Die Ersatzmobilität kann dabei in Form eines Ersatzwagens, Taxifahrten, Tickets für den ÖPNV oder ähnlichem erfolgen. Sollte der Kunde von INSTADRIVE ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, dann erfolgt die Zustellung und Abholung kostenfrei. Erfolgt die Ersatzmobilität in Form eines Ersatzwagens, besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fahrzeugklasse.

13.9 INSTADRIVE ist berechtigt, notwendige Massnahmen zur Vermeidung von technischer oder wirtschaftlicher Gebrauchsunfähigkeit des Fahrzeugs vorläufig auf eigene Kosten durchzuführen und vom Kunden Erstattung zu verlangen, sofern der Kunde – nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür von INSTADRIVE dem Kunden gesetzten, angemessenen Nachfrist – Massnahmen, zu denen der Kunde nach dem Vertrag verpflichtet ist, nicht selbst oder nur in ungenügender Form vornimmt.

13.10 Sollte es durch Verschulden des Kunden - bspw. durch Nichteinhaltung von Serviceintervallen - zu einem vorzeitigen Verlust der Herstellergarantie kommen, muss der Kunde die Kosten einer etwaigen Garantiereparatur selbst tragen. Zusätzlich wird die Wertminderung in der Höhe von 10% des Fahrzeugzeitwertes (Basis Eurotax-Verkaufspreis)

zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe in der Endabrechnung berücksichtigt.

14. Verfügung über das Fahrzeug

14.1 Das Fahrzeug darf vom Kunden nicht veräussert, verpfändet, mit Rechten Dritter belastet, insbesondere nicht untervermietet werden. Eine kurzfristige unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des Kunden. Der Kunde muss das Fahrzeug von Zugriffen Dritter freihalten und INSTADRIVE unverzüglich über Vollstreckungsmassnahmen und die Einleitung eines Insolvenzverfahrens schriftlich informieren. Der Anspruch der INSTADRIVE auf Fortzahlung der Monatsrate bei gerichtlichen, behördlichen oder sonstigen Verfügungen, die den vereinbarten Gebrauch hindern, bleibt bestehen, sofern das Nutzungshindernis nicht von INSTADRIVE zu vertreten ist.

14.2 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass für sein Fahrzeug trotz Untervermietung durch INSTADRIVE der jeweilige Finanzierungspartner alleiniger zivilrechtlicher Eigentümer des Fahrzeugs ist. Sollte der Finanzierungspartner dies begehren, dann wird INSTADRIVE die Zahlungsansprüche gegenüber dem Kunden an den Finanzierungspartner abtreten und der Kunde stimmt hiermit einer solchen Abtretung ausdrücklich zu.

14.3 Der Kunde ist verpflichtet, INSTADRIVE oder Beauftragten von INSTADRIVE während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeit bzw. zu angemessener Tageszeit und nach angemessener Vorankündigung Zutritt zum Fahrzeug zu gewähren. Bei Gefahr im Verzug hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

15. Änderungen der Preise

15.1 INSTADRIVE ist berechtigt, bei steigenden Kosten, die zur Aufrechterhaltung ihrer Vertragspflichten notwendig sind, die vereinbarte Monatsrate zu erhöhen, um gestiegene Kosten auszugleichen. Die Erhöhung darf dabei maximal zu einer zehnpromzentigen Steigerung der zum Vertragszeitpunkt vereinbarten Monatsrate führen. Wird diese Grenze überschritten, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu und er kann den Vertrag kostenlos kündigen. Der Kunde hat dann 30 Tage ab Erhalt der Änderungsmitteilung Zeit von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen und INSTADRIVE hierzu in Textform (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) in Kenntnis zu setzen, andernfalls tritt diese Änderung mit Ablauf der Frist in Kraft. INSTADRIVE wird den Kunden jedenfalls über die anstehende Änderung in Textform (E-Mail oder Brief) informieren und den

Kunden ggf. auch auf das zustehende Sonderkündigungsrecht aufmerksam machen.

15.2 Preissteigerungen, die durch Einführung neuer Steuern oder Gebühren seitens des Gesetzgebers zustande kommen, zählen nicht zu den genannten Kosten in 15.1 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

16. Vorzeitige Vertragsbeendigung

16.1 Die Vertragsparteien können einvernehmlich den Vertrag jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt auflösen.

16.2 INSTADRIVE kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtige Gründe gelten namentlich (a) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus seinem Vertrag trotz Mahnung unter Androhung der Rechtsfolgen und Setzung einer Nachfrist zumindest 60 Tage ganz oder teilweise in Verzug gerät; (b) wenn der Kunde gegen wesentliche vertragliche Bestimmungen der Punkte 11.12, 12.14 oder 14 verstösst; (c) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder eines Garanten, der Organe oder der persönlich haftenden Gesellschafter, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumsvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Privatinsolvenz oder Nichteröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens oder Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation; (d) bei Tod oder Handlungsunfähigkeit (auch nur beschränkter) des Kunden oder eines Garanten, sofern nicht binnen 14 Tagen eine gleichwertige Sicherheit beigebracht wird; (e) bei Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Einschränkung oder Änderung des Betriebsgegenstandes; (f) bei Verlegung des Firmensitzes oder Wohnsitzes des Kunden oder Garanten ausserhalb der Schweiz; (g) bei Änderung der Gesellschafter- oder Vermögensstruktur (z. B. durch Umgründung) des Kunden, die die Bonität massgeblich verschlechtert; (h) wenn der Kunde eine verdeckt eingebaute Diebstahlssicherung ausbaut bzw. ausbauen lässt; (i) wenn der Kunde das Fahrzeug weitervermietet oder zur entgeltlichen Personenbeförderung benutzt; (j) wenn die Fortsetzung des Vertrags INSTADRIVE aufgrund der vom Kunden zu vertretenden Schadensquote des Mieters unzumutbar ist; dies ist insbesondere bei einer Gesamtschadenssumme in Höhe von über CHF 10.000 der Fall; oder (k) aufgrund anderer nachhaltiger Nichterfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen durch den Kunden.

16.3 Begeht der Kunde eine Vertragsverletzung, die eine vorzeitige Vertragsauflösung rechtfertigt, ist INSTADRIVE unbeschadet ihrer sonstigen

vertraglichen Ansprüche berechtigt, das Fahrzeug auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung der jeweils mildesten, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Mittel, ohne Mitwirkung des Kunden sicherzustellen und den weiteren Gebrauch durch den Kunden zu verhindern. Stellt der Kunde den vertragsgemässen Zustand wieder her, kann er nur dann die weitere Überlassung des Fahrzeugs verlangen, wenn der Vertrag noch nicht vorzeitig aufgelöst wurde.

16.4 Jeglicher Rücktritt nach den vorstehenden Bestimmungen hat in Textform zu erfolgen (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief). Diese Mitteilung hat an eine durch INSTADRIVE zur Verfügung gestellte Kontaktmöglichkeit zu erfolgen (Briefpost an Niederlassung, E-Mail an office@insta-drive.com). Der Kunde ist eigens dafür verantwortlich, dass die Mitteilung bei INSTADRIVE korrekt eingeht und ihm zuordenbar ist. Er hat sich bei INSTADRIVE zu vergewissern, ob die Anschriften von INSTADRIVE noch aktuell sind. INSTADRIVE haftet ausserdem nicht für allfällige technische Übermittlungsprobleme oder zufälligen Untergang.

17. Ersatzleistungen bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

17.1 Im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, hat INSTADRIVE einen sofort fälligen Anspruch gegen den Kunden in Höhe (a) der Monatsraten, die bis zum Datum der vorzeitigen Vertragsbeendigung anfallen, zuzüglich (b) der Monatsraten, die in den drei Monaten nach dem Datum der vorzeitigen Vertragsbeendigung anfallen, um die entfallenen Einnahmen während der Suche eines Nachmieters auszugleichen, zuzüglich (c) einer Bearbeitungspauschale von CHF 150.

18. Rückgabe des Fahrzeugs

18.1 Bei Beendigung des Vertrages – sei es durch Vertragsablauf oder vorzeitige Vertragsauflösung ist

18.2 INSTADRIVE berechtigt, das Fahrzeug (gemeinsam mit allen übergebenen Unterlagen und Zubehör) abzuholen oder durch einen beauftragten Dienstleister abholen zu lassen.

18.3 Sollte der Kunde den Fahrzeugausweis nicht gemeinsam mit dem Fahrzeug aushändigen, ist INSTADRIVE berechtigt, Duplikate hiervon auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

18.4 Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages aus vom Kunden zu vertretenden Gründen und bei Beendigung im Zuge eines Insolvenzverfahrens trägt der Kunde zusätzlich die Kosten einer eventuell notwendigen Garagierung des Fahrzeugs. Bis zur

Rückgabe des Fahrzeugs oder Bereitstellung der Abholung steht INSTADRIVE für jeden angefangenen Tag ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Nutzungsentgelt in der Höhe eines Tagessatzes auf Basis der bisherigen Monatsrate zu. Hierbei ist dem Kunden ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der pauschalierte Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerem Masse entstanden ist.

18.5 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs wird dessen Zustand erhoben. Massgebend sind hier die Rückgaberichtlinien. Diese sind auf der Homepage von INSTADRIVE abrufbar.

18.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ihm bei starker Verschmutzung des Fahrzeugs die zusätzlichen Kosten für den Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden. Die Einstufung des Verschmutzungsgrades erfolgt durch den Reinigungsdienstleister.

18.7 Schäden, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, aber durch den Kunden nicht gemeldet und somit auch nicht repariert wurden, führen zu zusätzlichen Standtagen bis das Fahrzeug repariert an den nachfolgenden Kunden übergeben werden kann. In diesem Fall verrechnet INSTADRIVE dem Kunden pro Standtag einen Tagessatz auf Basis der bisherigen Monatsrate.

18.8 Wenn bei der Fahrzeugrückgabe mitgeliefertes Zubehör (Ladezubehör, Multimediasystem, Hutablagen, Betriebsanleitung, Serviceheft) oder Räder fehlen, wird dies an den Kunden weiterverrechnet. Sollten fehlende Räder bei unserem Reifenpartner eingelagert sein, werden Logistikkosten an den Kunden weiterverrechnet.

18.9 Übergibt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb einer von INSTADRIVE gesetzten angemessenen Herausgabefrist von 3 Werktagen ab Aufforderung, ist INSTADRIVE berechtigt, das Fahrzeug in Besitz zu nehmen und sicherzustellen. Erfolgt die Übergabe nicht fristgerecht, hat der Kunde die Kosten der Lokalisierung und Sicherstellung sowie die Kosten der Ersatzbeschaffung von Schlüsseln und Unterlagen und einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen; dies gilt nicht, soweit der Kunde die verspätete Herausgabe nicht zu vertreten hat. Eine verspätete oder unterlassene Herausgabe durch einen nutzungsberechtigten Dritten wird dem Kunden wie eigenes Verhalten zugerechnet.

18.10 Die Monatsrate wird gemäß 9.3 systemseitig für den gesamten Kalendermonat im Voraus verrechnet. Erfolgt die Rückgabe vor Monatsende, werden die auf die Zeit ab Rückgabe bis Monatsende entfallenden Kalendertage im Rahmen der Endabrechnung aliquot gutgeschrieben und mit

offenen Forderungen verrechnet; ein allfälliges Guthaben wird ausbezahlt.

19. Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern

19.1 Der Kunde hat alle Abgaben, Kosten und Strafen, die mit seiner Nutzung des Fahrzeugs im Zusammenhang stehen, zu zahlen. Davon ausgenommen sind jene Abgaben und Kosten, die als Inklusivleistung in der Monatsrate enthalten sind. Etwaige Abgaben, Kosten und (Verkehrs-)Strafen des Kunden, die INSTADRIVE als Fahrzeughalter zugehen, werden dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. zur direkten Bezahlung an den Kunden weitergeleitet. INSTADRIVE ist berechtigt, in solchen Fällen, die Daten des Kunden an die zuständige Behörde bekanntzugeben. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Bussen, Verfahrenskosten etc.) obliegen dem Kunden. INSTADRIVE handelt in diesem Fall nicht als Mittelstelle zwischen den Behörden und Kunden. Der Kunde ist hierbei verpflichtet auf direktem Weg die Strafe oder Lenkerauskunft selbstständig mit der Behörde zu klären.

19.2 Bezüglich der Mehrwertsteuer gilt der Mietvertrag. Ist darin nichts geregelt, kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

20. Gewährleistung und Schadenersatz

20.1 Mängelrügen sind unverzüglich nach Übernahme des Fahrzeugs bzw. Erbringung der Leistung unter substantiierter Beschreibung des Mangels in Textform gegenüber INSTADRIVE zu erheben. Den Kunden trifft die Pflicht, das zur Verfügung gestellte Fahrzeug sofort auf offensichtliche Mängel zu untersuchen.

20.2 Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Kunden nur das Recht auf Nachbesserung oder Austausch der Leistung nach Wahl von INSTADRIVE zu. Nachbesserung oder Austausch erfolgt in angemessener Frist, wobei der Kunde INSTADRIVE alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Massnahmen zu ermöglichen hat. INSTADRIVE ist berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für INSTADRIVE mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre.

20.3 Ansonsten sind Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens, der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder

wegen unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INSTADRIVE beruhen.

21. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

Sofern INSTADRIVE aufgrund einer der vorstehenden Klauseln die Haftung ausschliesst oder begrenzt, gilt zusätzlich Folgendes:

21.1 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Fälle, für die zwingende gesetzliche Regelungen gelten (z. B. Produkthaftungsgesetz), bei der Übernahme einer ausdrücklichen Garantie durch INSTADRIVE oder für Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

21.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet INSTADRIVE nur, wenn sie gegen die zur Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Vertragspflichten verstossen hat.

21.3 Die Haftung beschränkt sich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der vertraglich geschuldeten Leistung sind, sind ausserdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemässer Verwendung der vertraglich geschuldeten Leistung typischerweise zu erwarten sind.

22. Datenschutz

22.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass INSTADRIVE personen- und firmenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfasst, speichert und verarbeitet, sofern dies zur Angebotserstellung bzw. Vertragserstellung und -abwicklung erforderlich ist.

22.2 Der Kunde erklärt gleichzeitig seine ausdrückliche Zustimmung, dass INSTADRIVE seine personen- und firmenbezogenen Daten an ihre Partner (Finanzierungspartner, Versicherungsunternehmen, Inkassobüros, Verwaltungsbehörden etc.) weiterleiten darf und diese von diesen zu selbigen Zwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen, sofern dies für die Abwicklung des Angebotes bzw. des Vertrages erforderlich ist.

22.3 Der Kunde erteilt bis auf Widerruf seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine im Zuge der Angebotserstellung bzw. im Zuge der Vertragserstellung zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten von INSTADRIVE zum Zwecke der Zusendung von Informationen über die Produkte, Dienstleistungen und Veranstaltungen sowie zu Kundenzufriedenheitsabfragen und

Marktforschungszwecken gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Soweit der Kunde dies nicht mehr wünscht, kann er INSTADRIVE per E-Mail (office@insta-drive.com) davon unterrichten.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

23.2 Sämtliche Anlagen (siehe dazu insbesondere Ziffer 2 der AGB) zu dem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

23.3 Alle genannten Beträge verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

23.4 Haben mehrere Kunden den Vertrag unterzeichnet, dann haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag als Gesamtschuldner. Bürgen, Garanten oder andere sicherstellungsleistende Dritte haften mit dem (den) Kunden solidarisch für alle vertraglichen Geldforderungen von INSTADRIVE gemäss den gesetzlichen Regelungen.

23.5 Der Kunde, der Unternehmer ist, ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

23.6 INSTADRIVE ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, wenn für den Kunden hieraus keine Verschlechterung seiner Vertragsposition entsteht. Soweit es die angeführten Zwecke erfordern, auch Pflichten von INSTADRIVE zu übertragen, wird INSTADRIVE weiterhin für die Erfüllung dieser Pflichten solidarisch haften, sodass auch in einem solchen Fall dem Kunden keine Nachteile entstehen.

23.7 Der Vertrag unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechtes. Die schweizerischen Gerichte sind zuständig, als Gerichtsstand gilt Sitz von INSTADRIVE.

23.8 Der Kunde hat INSTADRIVE etwaige Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich (E-Mail [office@insta-drive.com] oder Brief) bekanntzugeben. Erklärungen von INSTADRIVE sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden schriftlich (E-Mail oder Brief) zugestellt wurden.

23.9 Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder der Vertragsbestandteile unwirksam oder undurchsetzbar sein, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die einschlägige gesetzliche Bestimmung. Dies gilt auch für eventuelle Vertragslücken. Sieht das Gesetz für die ungültig gewordene Bestimmung oder Vertragslücke nichts vor, so ist diese durch eine solche zu ersetzen, die dem von den ungültigen

Bestimmungen angestrebten Zweck am nächsten kommt.

23.10 Die Parteien werden den Abschluss des Vertrages und seine Bestimmungen sowie alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen Informationen streng vertraulich behandeln, soweit nicht eine Offenlegung gegenüber Dritten nach dem Gesetz oder im Rahmen einer angemessenen Information der Mitarbeiter der Gesellschaft oder ihrer gewählten Vertreter geboten ist. Etwaige Presseerklärungen sind gemeinsam abzustimmen.

23.11 Die mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten sowie allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben trägt ohne anderslautende Vereinbarung jeder Vertragspartner für sich.

23.12 Ist der Kunde Unternehmer, dann ist der Vertrag auch für alle Rechtsnachfolger des Kunden bindend. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertrag auf seine jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. INSTADRIVE ist berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde erteilt bereits jetzt seine diesbezügliche Zustimmung und verzichtet auf eventuell bestehende Widerspruchsrechte.

23.13 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen nach dem Vertrag ist gegenüber einem Kaufmann der Firmensitz von INSTADRIVE in Luzern, sofern im Vertrag nichts anderes ausgewiesen wird.